

## Informationen zum Umgang mit Eisenbahnschwellen I

Zum Umgang mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln sowie Eisenbahnschwellen, Pfählen und Holzmasten, die mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurden, gelten seit dem 1. September 2002 neue chemikalienrechtliche Regelungen. Mit der 4. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 13. August 2002 wurden Richtlinien (RL)/ Regelungen der Europäischen Kommission zu Kreosot (Teeröl) und Hexachlorethan in nationales Recht umgesetzt. I. S. des Erlasses des SMUL vom 02.10.2002 ist im Einzelnen in der Praxis Folgendes zu beachten:

1. Teerölhaltige Holzschutzmittel dürfen nur noch für die Verwendung **in geschlossenen Anlagen**
  - in industriellen Verfahren oder
  - zu gewerblichen Zwecken für die Wiederbehandlung vor Ort in Verkehr gebracht werden, sofern der **Massengehalt an Benzo(a)pyren weniger als 50 ppm** beträgt. Bisher war sowohl nach europäischem als auch nach deutschem Recht ein Gehalt von bis zu 500 ppm Benzo(a)pyren in Teeröl zulässig.
2. Mit nach der Verordnung zulässigen Holzschutzmitteln (d. h. Massengehalt < 50 ppm Benzo(a)pyren) behandelte Hölzer dürfen **nur noch für industrielle und gewerbliche Zwecke** in Verkehr gebracht und verwendet werden. Das betrifft Erzeugnisse wie Eisenbahnschwellen, Strom- und Telegrafmasten, Zäune, Baumstützen für die Landwirtschaft, Rebpfähle, sowie Spundwände für Häfen und Wasserwege.
3. Verboten ist das Inverkehrbringen von mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelten Erzeugnissen zur Verwendung
  - für Innenräume, unabhängig von deren Zweckbestimmung
  - bei der Herstellung von Spielzeug
  - auf Spielplätzen
  - in Gärten und Parks sowie anderen Orten, sofern die Gefahr eines häufigen Hautkontaktes besteht
  - bei der Herstellung von Gartenmöbeln
  - als Behälter von lebenden Pflanzen
4. Für imprägnierte Hölzer, die mit Holzschutzmitteln mit einem Gehalt von > 50 ppm an Benzo(a)pyren behandelt wurden, beschränkt sich der Einsatz nur auf den ursprünglichen Herstellungszweck, d. h. zum Beispiel eine Bahnschwelle darf nur als Bahnschwelle im Gleisbett Verwendung finden. **Damit ist es künftig grundsätzlich verboten, hochbelastete Bahnschwellen für den Bau von Zäunen (auch im gewerblichen Bereich) einzusetzen.**

Diese Regelung ist für die weitere praktische Anwendbarkeit von großer Bedeutung. Vor dem 01. September 2002 war ein Teergehalt in Holzschutzmitteln von bis zu 500 ppm Benzo(a)pyren zulässig. Künftig ist der Einsatz von ausgesonderten Altholzschwellen der Bahn AG und aus Tagebauen auf die Wiederverwendung als Bahnschwellen oder eine schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung in einer dafür geeigneten Anlage beschränkt.

**Für den Vollzug dieser Regelungen der Gefahrstoff- bzw. der Chemikalienverbotsverordnung ist das Regierungspräsidium Dresden die zuständige Behörde.**

Verstöße gegen das Inverkehrbringungs- und Verwendungsverbot stellen nach dem Chemikaliengesetz strafbare Handlungen dar und müssen im Weiteren durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

\*\*\*